

# SIEDLERGEMEINSCHAFT WALDHOF e.V.

IM VERBAND WOHN EIGENTUM

HESSEN e.V.



---

## Satzung für die Siedlergemeinschaft Waldhof e.V.

### § 1 Name und Sitz und Geltungsbereich

1. Der Verein trägt den Namen "Siedlergemeinschaft Waldhof e. V. im Deutschen Siedlerbund, Landesverband Hessen e.V." und hat seinen Sitz in Helsa-Eschenstruth, Ortsteil Waldhof.
2. Der Landesverband Hessen e.V. ist Mitglied des Deutschen Siedlerbundes, Gesamtverband für Kleinsiedlung und Eigenheim e.V., mit dem Sitz in Bonn. In geeigneten Fällen kann für die Bezeichnung des Vereins auch die Kurzform "Deutscher Siedlerbund, Waldhof" oder die Abkürzung "DSB-Waldhof" verwandt werden.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem in §6 Abs. 3 aufgeführten Personenkreis.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Siedlergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Siedlergemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Siedlergemeinschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Siedlergemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Siedlergemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Zwecke und deren Verwirklichung

1. Die Siedlergemeinschaft dient dem Gemeinwohl, indem sie sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung und Erhaltung des Familienheimes (Kleinsiedlung und Eigenheim) sowie der landwirtschaftlichen Nebenerwerbssiedlung einsetzen. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern. Das Ziel aller Betätigungen ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für jedermann.

## **Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere**

- a) durch die Hebung des Gemeinschaftssinnes und des Gedankens der Selbsthilfe, indem eine gute Nachbarschaft gepflegt und aktive Nachbarschaftshilfe geleistet wird;
  - b) die Erziehung der Jugend im Sinne des Siedlungsgedankens zur Naturverbundenheit;
  - c) das Hinwirken auf die öffentliche Bereitstellung von Bauland für Familienheime;
  - d) eine auf das Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes;
  - e) die fachliche Beratung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer bei der Anlage und Pflege von Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes;
  - f) die Mitwirkung beim Wettbewerb um die beste Kleinsiedlung;
  - g) die Unterstützung hilfsbedürftiger Nachbarn im Haus und Garten;
  - h) die Zusammenfassung aller Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Zielsetzungen bei partnerschaftlicher Mitwirkung von Männern und Frauen.
2. Daneben fördert die Siedlergemeinschaft die Jugendpflege und Jugendfürsorge im Rahmen von Jugendgruppen. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch Angebote zur Betreuung der Jugend insbesondere auf den Gebieten der
- a) Freizeitgestaltung und Erholung;
  - b) körperlichen Ertüchtigung;
  - c) eigenen kulturellen Betätigung (Tanz, Musik, Theater).

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Die Siedlergemeinschaft Waldhof hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
  - a) Die ordentliche Mitgliedschaft können Inhaber/innen und am Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum Interessierte erlangen sowie alle Personen, die die Ziele und Aufgaben des DSB durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.
  - b) Gehört eine Siedlerstelle oder ein Eigenheim mehreren Personen, sind diese gemeinschaftlich Mitglied.
  - c) Je Mitgliedschaft hat nur eine Person das aktive und passive Wahlrecht.
  - d) Förderndes Mitglied kann jede Person, Vereinigung, Institution oder Körperschaft werden, die die Aufgaben und Ziele des DSB unterstützen will.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme erklärt das Mitglied zugleich sein Einverständnis, dass seine Anschrift ausschließlich zum internen Gebrauch an die Vertragspartner des Deutschen Siedlerbundes, Landesverband Hessen e.V. weitergegeben werden kann, wenn es der Weitergabe nicht widersprochen hat.
3. Die Mitgliedschaft beginnt vom Monatsersten ab dem die Bestätigung der Aufnahme erfolgt. Das in den Verein aufgenommene Mitglied erhält zum Nachweis seiner Mitgliedschaft einen Mitgliedsausweis und die Satzung.
4. Verstirbt der Antragsteller wird die Mitgliedschaft vom überlebenden Ehegatten fortgeführt. Eine Umschreibung auf ein anderes Familienmitglied gilt als Neuaufnahme.
5. Für besondere Verdienste im Interesse des Verbandes können durch Beschluss des Landesverbandsvorstandes Ehrenmitglieder ernannt werden.

## **§ 5.1 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss und Tod.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich dem Vereinsvorstand zugegangen sein.
3. Die Streichung kann vorgenommen werden, wenn ein Mitglied seine Siedlerstelle veräußert oder seinen Wohnsitz außerhalb des Verbandsgebietes verlegt.
4. a) Der Ausschluss kann erfolgen,
  - aa) wenn das Mitglied mehr als sechs Monate mit seinen monatlichen Beiträgen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer festgesetzten Frist seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat;
  - ab) wenn das Mitglied seine Pflichten schuldhaft verletzt.
- b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Landesverbandes mit einfacher Mehrheit.
- c) Dem betroffenen Mitglied und dem Vorstand der jeweiligen Gliederung ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- d) Ist der Ausschluss beschlossen worden, so steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung an den Landesverbandsbeirat zu. Dessen Entscheidung ist bindend.
- e) Der Ausschluss wird wirksam
  - ea) einen Monat nach Zugang der Entscheidung des Vorstandes des Landesverbandes, wenn das betroffene Mitglied innerhalb dieser Frist keine Berufung an den Landesverbandsbeirat einlegt;
  - eb) bei einer Entscheidung des Landesverbandsbeirats zu dem Zeitpunkt, in dem der/die Versammlungsleiter/in des Landesverbandsbeirats das Ergebnis der Beschlussfassung festlegt.

## **§ 6 Gliederung und Aufgaben der Siedlergemeinschaft**

1. Die Siedlergemeinschaft umfasst die Mitglieder eines Ortes, einer Siedlung oder eines Teiles einer Siedlung. Innerhalb einer geschlossenen größeren Siedlung bedarf die örtliche Abgrenzung bzw. die Änderung einer bestehenden Abgrenzung der Gemeinschaften der Genehmigung des Vorstandes des Kreisverbandes. Eine Gemeinschaft muss mindestens sieben Mitglieder umfassen.
2. Die Siedlergemeinschaft berät und beschließt in Gemeinschaftsversammlungen über Gemeinschaftsangelegenheiten in ihrem Bereich nach Maßgabe dieser Satzung. Es ist jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Vorstand der Gemeinschaft, der aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassierer/in besteht. Der Vorstand kann um bis zu 6 Beisitzer erweitert werden. Die Mitgliederversammlung wählt aus den ordentlichen Mitgliedern die Delegierten zu den Kreisverbandsversammlungen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt für drei Jahre zwei Revisor(en/innen) und eine(n) Ersatzrevisor/in. Diese gehören nicht dem Vorstand an. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger aus.

6. Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich oder durch Aushang im Aushangkasten am Spielplatz Waldhof mit Frist von einer Woche. Hiervon ist der Vorstand des Kreisverbandes zu unterrichten.
7. Eine Versammlung einer Gemeinschaft ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn der Vorstand des Landesverbandes, des Kreisverbandes oder ein Fünftel der Mitglieder der Gemeinschaft schriftlich unter Angaben von Gründen dies verlangt.
8. Die in der Satzung des Landesverbandes enthaltenen Bestimmungen sind, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht, entsprechend anzuwenden.

## **§ 7 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern**

1. Wenn durch vorzeitiges Ausscheiden der Vorstandsmitglieder die Mindestzahl von drei Vorstandsmitgliedern nicht mehr vorhanden ist, sind für den Rest der Amtszeit Ergänzungswahlen durchzuführen.
2. Sind sämtliche Vorstandsmitglieder ausgeschieden oder wird die Mitgliederversammlung nicht satzungsgemäß durchgeführt, kann der Kreisverbandsvorstand eine Mitgliederversammlung einberufen und die Wahl eines Vorstandes für den Rest der Wahlperiode veranlassen. Solange die Vorstandsämter der Siedlergemeinschaft nicht besetzt sind, kann der/die Vorsitzende des Kreisverbandes mit der vorläufigen Wahrnehmung geeignete Mitglieder durch schriftliche Bestellung beauftragen.

## **§ 8 Niederschriften**

Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, aus denen die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sind. Sie sind vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben und aufzubewahren.

Abschriften von Niederschriften der Mitgliederversammlungen sind an den Kreisverband und den Landesverband zu senden.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge von seinen Mitgliedern.
2. Die Höhe des Beitrages wird durch den Landesverbandstag festgesetzt. Er ist im Voraus jährlich zu entrichten.
3. Der Vorstand des Landesverbandes kann auf Antrag fällige Beiträge stunden und im Falle einer unverschuldeten Notlage des Mitgliedes auch rückständige Beitragsraten erlassen.
4. Änderungen im Mitgliederbestand der Gemeinschaften sind unverzüglich an den Landesverband zu melden.
5. Die Siedlergemeinschaft erhebt zu dem vom Landesverbandstag festgesetzten Beitrag einen Zuschlag. Der Zuschlag dient zur Deckung der Kosten für die Gemeinschaftsarbeit. Die Änderung und Fälligkeit des festgelegten Zuschlages ist in einer Mitgliederversammlung zu der alle Mitglieder geladen werden, zu beschließen. Der Beschluss ist im anzufertigenden Protokoll zu dokumentieren.
6. Die Siedlergemeinschaft Waldhof bucht den Gesamtmitgliedsbetrag jeweils im Januar für das aktuelle Jahr von den Konten der Mitglieder ab und führt dem Gesamtverband den zustehenden Mitgliedsbeitrag (§9 Abs. 2) zu.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsänderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesverbandsvorstandes.

## **§ 11 Haftung**

Die Siedlergemeinschaften haften grundsätzlich selbst für ihre Verbindlichkeiten, außer wenn der Landesverband dem Rechtsgeschäft vorher schriftlich zugestimmt hat.

## **§ 12 Vermögensanfall**

Bei Auflösung der Siedlergemeinschaft fällt das Vermögen der Siedlergemeinschaft an den Deutschen Siedlerbund, Landesverband Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung in der Fassung vom 20.04.2004 beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.06.2004.